



SACHSEN-ANHALT

Zielvereinbarung 2020 – 2024

zwischen

dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt

und

der Hochschule Harz

PRÄAMBEL

Das staatliche Hochschulsystem Sachsen-Anhalts kann im Ergebnis der bisherigen Entwicklungen als konsolidiert, regional ausgewogen, in seiner Struktur den Anforderungen angemessen und stabil angesehen werden. Das schließt jedoch nicht aus, dass es sich im nationalen, europäischen und internationalen Wettbewerb kontinuierlich qualitativ weiterentwickelt und dies auch muss.

Hochschulen sind in der heutigen Wissensgesellschaft ein unverzichtbarer Faktor, um vielfältige Herausforderungen zu bewältigen. In den letzten Jahren haben sich die Anforderungen an die Hochschulen gewandelt. Den Hochschulen kommt dabei die Aufgabe zu, den akademischen Nachwuchs zu qualifizieren, mit ihrer Forschung sowie der Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen der sogenannten Third Mission das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben des Landes mitzugestalten. Sie müssen dabei flexibler auf neue Anforderungen reagieren, gleichgültig ob diese regional, national oder international sind. Dem europäischen Wissenschafts- und Forschungsraum sowie Kooperationen zwischen den Hochschulen, den außeruniversitären Forschungseinrichtungen, der Wirtschaft und gesellschaftlichen Organisationen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Vor dem Hintergrund gleichbleibend hoher Studierendennachfrage und Studierendenzahlen bei gleichzeitig ebenfalls wachsendem Fachkräftebedarf haben sich die Hochschulen neuen Interessengruppen geöffnet. Die daraus resultierende Differenzierung der Hochschulen, der Diversität und Internationalisierung an den Hochschulen muss strukturell und inhaltlich begleitet werden. Gleichzeitig stehen die Hochschulen vor der Aufgabe bei größerer nationaler und internationaler Konkurrenz ihre Sichtbarkeit u. a. mittels Schwerpunktbildung voranzutreiben. Der demografische Wandel wird in diesem Zusammenhang in den kommenden Jahren auch Auswirkungen auf die zukünftige Struktur und Aufgaben der Hochschulen haben. Dabei stehen vor allem die Themen *Lebenslanges Lernen* sowie die *Verantwortung der Hochschule in der Region* im Vordergrund.

Das neue Hochschulgesetz Sachsen-Anhalts soll die Grundlage zur weiteren Stärkung der Hochschulen Sachsen-Anhalts durch Erweiterung der hochschuleigenen Selbstverantwortung bilden. Die Hochschulen sollen damit in die Lage versetzt werden, als eigenständige und strategische Akteure zur Bildung einer wettbewerbsfähigen Wissensgesellschaft beizutragen.

Mit den Zielvereinbarungen und den darin getroffenen Regelungen zur Finanzierung bringt das Land sein Vertrauen in die Hochschulen zum Ausdruck, dass sie die sich bietenden Möglichkeiten nutzen. Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung und die Hochschulen verstehen sich dabei als Partner, welche gemeinsam an der Erreichung ihrer Ziele arbeiten.

Die Rahmenvorgaben der Hochschulstrukturplanung des Landes Sachsen-Anhalt 2014 sowie die von den Hochschulen daraus abgeleiteten Hochschulentwicklungspläne bilden die Grundlagen für die Zielvereinbarungen. Die Hochschulentwicklung wurde, auch aufgrund geänderten finanziellen Rahmenbedingungen, fortgeschrieben und war der Ausgangspunkt eines Abstimmungsprozesses zwischen den Hochschulen und dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt für die Formulierung der Zielvereinbarungen 2020-2024. Leitgedanke der vorliegenden Vereinbarung ist, die Hochschulen attraktiver und effizienter zu machen, um sie in die Lage zu versetzen auch zukünftig ihre führende Rolle im Wissenschafts- und Innovationssystem des Landes wahrzunehmen.

Auf diesen Grundlagen schließt die Hochschule Harz (nachfolgend Hochschule genannt) mit dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend MW genannt) folgende Zielvereinbarung.

Die Anlage 1 *Lehrbezogene Profile*, Anlage 2 *Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen*, Anlage 3 *Berichterstattung - Hochschulen im Vergleich* und für Universitäten Anlage 4 *Universitäre Lehrerbildung* bzw. *Stellungnahme der Hochschule Merseburg zum Strukturwandel* sind Bestandteil dieser Zielvereinbarung.

A. AUFGABENBEZOGENE VEREINBARUNGEN

A.1 Aufgabenbezogene Vereinbarungen mit allen Hochschulen

Studium, Lehre und Weiterbildung

(1) Die Hochschulen werden ihre Koordinierung und Abstimmungen zu Studiengängen fortführen, um Potenziale der Zusammenarbeit zu identifizieren, Anschlüsse für die Studierenden zu gewährleisten und mögliche Doppelungen zu vermeiden.

(2) Innerhalb der lehrbezogenen Profile der jeweiligen Hochschule (Anlage 1) kann diese neue Studiengänge errichten. Die Hochschulen gewährleisten die Vereinbarkeit mit dem Budget sowie die Transparenz der Ressourcenbereitstellung gegenüber dem MW. Studiengänge gelten als genehmigt, sofern sie mit diesen Profilen übereinstimmen. Die Entwicklung berufsbegleitender weiterbildender Studiengänge außerhalb der lehrbezogenen Profile bleibt in der Entscheidung und alleiniger Verantwortung der Hochschulen.

Ihre Akkreditierungsverfahren für die Bachelor- und Masterstudiengänge leiten die Hochschulen so zeitgerecht ein, dass eine Akkreditierung spätestens mit der letzten Hochschulprüfung der ersten Absolventin/des ersten Absolventen für den jeweiligen Studiengang gewährleistet ist und weisen dies gegenüber dem MW im Rahmen der inhaltlichen Berichterstattung mit der Darstellung des aktuellen Standes bei allen Studiengängen nach. Die Hochschulen stellen sicher, dass den Studienbewerbern bzw. Studienbewerberinnen und den Studierenden erkennbar ist, in welchem Stadium der Akkreditierung sich der jeweilige Studiengang befindet.

(3) Die Hochschulen überprüfen regelmäßig die Auslastung ihrer Studiengänge. Hinsichtlich der quantitativen Mindestvoraussetzung wird im Allgemeinen von einer Auslastung von 15 Studienanfängern pro Jahr im Bachelor- und Masterbereich, mit Ausnahme einer 2-jährigen Anlaufphase, ausgegangen. Die Hochschulen legen die Detailregelungen hochschulintern fest und geben diese dem MW zur Kenntnis. Erfüllt ein Studiengang über drei Jahre nicht die vereinbarten Voraussetzungen, ist in den akademischen Gremien über seine Schließung gem. § 67 Abs. 3 Ziff. 4 und § 9 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) zu befinden. In begründeten Fällen kann auf die Schließung verzichtet werden. Die Begründung der Entscheidung ist dem zuständigen Ministerium gem. § 9 Abs. 4 HSG LSA mit dem Antrag der Hochschule auf Feststellung des Einverständnisses über die Schließung oder den Verzicht auf die Schließung eines Studiengangs vorzulegen. Bei Verzicht auf eine Schließung unterliegt der betreffende Studiengang wiederum den o. g. Regelungen.

(4) Die Hochschulen ergreifen zielgerichtete Maßnahmen, Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen sowie den Anteil der Absolventinnen und Absolventen in der Regelstudienzeit zu steigern. Über die getroffenen Maßnahmen und Ergebnisse ist zu berichten.

(5) Die Hochschulen unterstützen Aktivitäten zur Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung. Dies betrifft insbesondere sowohl die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen als auch die Aufnahme einer (ggf. verkürzten) dualen Ausbildung durch Studienabbrecher(innen).

(6) Mit dem Ausbau hinreichend nachgefragter Angebote aus der Wirtschaft tragen die Hochschulen zur Fachkräftesicherung und zur engeren Zusammenarbeit mit den Unternehmen des Landes bei. Diesem Bedarf folgend, weiten die Hochschulen ihre dualen Studienangebote in der akademischen Erstausbildung und im Bereich des postgradualen Studiums entsprechend der Hochschulstrukturplanung des Landes aus.

Die Hochschulen entwickeln ihre Konzepte zur wissenschaftlichen Weiterbildung im Rahmen ihrer Hochschulautonomie und auf der Grundlage vorhandener Regelungen weiter. Sie evaluieren die Strukturen der wissenschaftlichen Weiterbildung unter dem Blickwinkel der akademischen Letztverantwortung und in Bezug auf die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten nach § 111 Abs. 3 und 9 HSG LSA. Die Hochschulen garantieren die Qualitätssicherung dieser Studienangebote, einschließlich der Veranlassung der Akkreditierung. Sie gestalten sämtliche neu eingerichtete Studienangebote und bestehende Angebote erkennbar als Angebote der Hochschule. Die Hochschulen stellen die wirtschaftliche Tätigkeit und die Entwicklung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Weiterbildung in jedem Fall transparent dar. Sie berücksichtigen den Leitfaden der KMK vom 22.09.2017 zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen.

(7) Es liegt im Interesse des Landes und der Hochschulen, dass die Hochschulen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die für den *Hochschulpakt 2020* und den *Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken* geforderten quantitativen als auch qualitativen Zielstellungen zu erreichen. Dies gilt im Besonderen in

Hinblick auf die getroffene Verpflichtungserklärung des Landes im Rahmen des Zukunftsvertrages. Die Umsetzung und das Berichtswesen zum *Hochschulpakt 2020* bzw. zum *Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken* sind bzw. werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

(8) Die Hochschulen setzen sowohl einzeln als auch gemeinsam die vorliegenden Konzepte zur Vermittlung hochschuldidaktischer Kompetenzen um. Sie nutzen dabei auch das Bund-Länder-Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre (*Qualitätspakt Lehre*) sowie dessen Nachfolgeprogramm *Innovation in der Hochschullehre* und berichten darüber.

(9) Im Interesse effizienter und überregional abgestimmter Zulassungsverfahren sind die Hochschulen für Angewandten Wissenschaften bereit, sich - abhängig von der Situation bezüglich der einzelnen Studiengänge - am Dialogorientierten Serviceverfahren zu beteiligen, sofern ein erkennbarer Nutzen erzielt werden kann und Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen ansonsten nicht besetzt werden können.

(10) Das MW unterstützt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Hochschulen in ihren Bemühungen, Modellversuche zur Gestaltung der Studieneingangsphase, insbesondere deren Flexibilisierung, durchzuführen.

(11) Die Hochschulen beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Förderung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern. Das MW unterstützt dies im Rahmen seiner Zuständigkeit und finanziellen Möglichkeiten und setzt sich für die Beteiligung des Ministeriums für Bildung ein.

Forschung und Innovation

(12) Das Land hält an seiner Strategie der Wissenschafts- und Forschungspolitik, Spitzenforschung durch strukturelle Maßnahmen zu unterstützen und wettbewerbsfähiger zu machen, fest. Die Förderinstrumente des Landes werden darauf ausgerichtet. Ziel ist die Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen und Infrastrukturen für eine erfolgreiche Forschung, die auch der Gewinnung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient. Die enge Kooperation mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist ein ebenso wichtiger Faktor zur Stärkung der Forschungskompetenz.

Die Hochschulen entwickeln ihre Forschungsschwerpunkte fort und intensivieren zugleich die Anstrengungen zur Einwerbung von Drittmitteln aus nationalen und internationalen Förderprogrammen, vor allem von DFG- und EU-Forschungsprogrammen, aber auch aus der Wirtschaft. Sie bauen ihre internen Anreizsysteme aus und unterstützen Antragsteller in geeigneter Weise. Als Erfolgsmaßstab orientieren sich die Hochschulen mindestens am vergleichbaren Bundesdurchschnitt der Drittmittel entsprechend dem jeweiligen Forschungsprofil.

Die Universitäten des Landes schaffen die inhaltlichen und organisatorischen Voraussetzungen um sich jeweils mit einem Clusterantrag auf Grundlage ihrer definierten Schwerpunkte an der nächsten Runde der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen im Jahr 2026 zu beteiligen und erfolgreich zu sein. Das MW wird diese Bemühungen unterstützen.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes schaffen die inhaltlichen und organisatorischen Voraussetzungen, um sich auf Grundlage ihrer definierten Schwerpunkte an der nächsten Runde der Initiative des Bundes und der Länder *Innovative Hochschule* voraussichtlich im Jahr 2023 zu beteiligen und erfolgreich zu sein. Das MW wird diese Bemühungen unterstützen.

Das Land strebt – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - die jährliche Bereitstellung von Mitteln für die allgemeine Forschungsförderung sowie von Mitteln für Großgeräte mindestens auf dem Niveau 2017 an. Dies schließt die Unterstützung für eine notwendige Ko-Finanzierung von überregionalen Forschungsprogrammen ein. Zudem sollen die Profilierungsmittel mindestens auf dem Niveau von 2018 bereitgestellt werden.

(13) Die im Bereich Forschung aufgebaute Vernetzung der Hochschulen des Landes wird verstetigt. Die Hochschulen stimmen sich einmal jährlich zu den Schwerpunkten der Kooperationen auf Basis der Empfehlungen des Wissenschaftsrates ab.

(14) In der anwendungsbezogenen Forschung und im Wissens- und Technologietransfer orientieren sich die Hochschulen weiterhin an der aktuellen regionalen Innovationsstrategie des Landes. Der Transfer von Forschungsergebnissen der Hochschulen in Wirtschaft und Gesellschaft zum Nutzen für das Land ist von strategischer Bedeutung. Die Anstrengungen sind zu verstärken, um zu einer zielorientierten und schnelleren gesellschaftlich relevanten Nutzung und wirtschaftlichen Verwertung zu kommen.

Hierzu werden strategische Konzepte entwickelt und bestehende Instrumente der Existenzgründung ausgebaut.

Dem Kompetenznetzwerk für anwendungsbezogene und transferorientierte Forschung (KAT) kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Das Land fördert die entstandenen Strukturen.

(15) Die Hochschulen werden sich auch zukünftig im Rahmen der sogenannten Third Mission engagieren.

Internationalisierung

(16) Die Internationalisierung wird von den Hochschulen als Querschnittsaufgabe angesehen. Sie entwickeln ihre Internationalisierungsstrategien dem eigenen Profil entsprechend weiter und setzen diese in angemessener Zeit um. Sie erhöhen in diesem Rahmen in geeigneten Fällen und nachfragegerecht den Anteil internationaler Studiengänge. Wo es noch nicht der Fall ist, entwickeln die Hochschulen die Curricula grundständiger Studiengänge so weiter, dass Auslandsaufenthalte in der Regelstudienzeit möglich sind.

Förderung von Chancengerechtigkeit

(17) Die Gleichstellung aller Hochschulangehörigen im Sinne gleichberechtigter Zugänge zu Stellen, Qualifikationsangeboten und Entscheidungsgremien ist erklärtes Ziel der Hochschulen. Programme der Hochschulen und die darin enthaltenen Instrumente zur Umsetzung dieses Zieles werden überprüft und ggf. weiterentwickelt.

Das Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt wird durch die Hochschulen umgesetzt. Die Universitäten führen entsprechend der Empfehlungen des Wissenschaftsrates, der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Beschlüsse des Landtages Sachsen-Anhalts zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der fachlichen Qualität der Personalauswahl auf der Basis des Kaskadenmodells Zielquoten für die Erhöhung des Frauenanteils am wissenschaftlichen Personal ihrer Einrichtung ein. Die regelmäßige Veröffentlichung der entsprechenden Zahlen für die einzelnen Fakultäten in den Rektoratsberichten durch die Universitäten lässt Gleichstellungserfolge sichtbar werden und ermöglicht es, die Anteile der Geschlechter auf den einzelnen Karrierestufen im Kontext der jeweiligen Fakultäten zu sehen.

Die Hochschulen prüfen neben der ab 2021 geplanten Wiederbesetzung einer Regelprofessur mit der Teildenomination Geschlechterforschung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bis zum selben Zeitpunkt die Widmung mindestens einer weiteren Wissenschaftlerstelle mit Bezug zur Geschlechterforschung.

(18) Die Hochschulen leisten ihren Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe behinderter Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Studierender durch Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention und des diesbezüglichen Landesaktionsplanes einschließlich der Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung des Hochschulbetriebes. Das Land unterstützt die Hochschulen hierbei durch die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen und entsprechender Finanzierung.

(19) Die Hochschulen verbessern die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Studium und Familie sowie von Beruf und Familie durch die Verstetigung und Weiterentwicklung entsprechender Maßnahmen.

Marketing

(20) Die Hochschulen beteiligen sich weiterhin aktiv an hochschulübergreifenden Aktivitäten des Hochschulmarketings der Landesrektorenkonferenz (*wirklichweiterkommen*).

Digitalisierung

(21) Die Hochschulen orientieren sich an der Digitalisierungsstrategie des Landes und nutzen die Empfehlungen der *IT-Kommission* der Hochschulen sowie der *Kommission Digitalisierung der Lehre* (KDL) des Landes zur Umsetzung der digitalen Projekte. Bei der Einhaltung des Datenschutzes richten sich die Hochschulen dabei nach den Empfehlungen und der Handreichung der Hochschulrektorenkonferenz zur Informationssicherheit in der Wissenschaft.

(22) Die Hochschulen intensivieren den konzeptionellen Ausbau der digitalen Hochschulbildung im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit in der KDL und ihrer finanziellen Möglichkeiten. Sie werden hierbei vom Land unterstützt. Die Hochschulen sollen insbesondere flexible Lernformen weiter entwickeln. Durch die Vernetzung der Studien- und Lehrangebote und geeignete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung können auch länderübergreifende Lehrangebote entwickelt werden.

(23) Die Wissenschaftlichen Bibliotheken arbeiten im Rahmen der Digitalisierung im Bibliothekswesen aktiv im Gemeinsamen Bibliotheksverbund mit. Der Beirat für wissenschaftliche Bibliotheken des Landes entwickelt daher in Absprache mit der IT-Kommission der Hochschulen des Landes Strategien zur weiteren digitalen Vernetzung der wissenschaftlichen Einrichtungen insbesondere der Hochschulbibliotheken, und berichtet darüber. Die Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt (ULB) übt auch weiterhin für das Land eine koordinierende Funktion beim Aufbau einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) aus.

(24) Für eine erfolgreiche Nutzung der Chancen der Digitalisierung in der Wissenschaft werden die Hochschulen verstärkt den Zugang und die Nutzung digitaler Informationen u.a. durch den Ausbau von Open Access und Open Data ermöglichen.

Die Hochschulen stellen sich den Herausforderungen beim Umgang mit Forschungsdaten, deren Sicherung, Ordnung, Verarbeitung und insbesondere auch ihrer Bereitstellung für eine wissenschaftliche Nachnutzung, indem sie ein professionelles Management hierfür als konstitutives Element ihrer Entwicklung verstehen und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend ausbauen.

Beim Aufbau der von Bund und Ländern geförderten Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) wirken sie aktiv mit und beteiligen sich an der Entwicklung von Standards im Datenmanagement für digital vernetzte Forschungsdatenwissensspeicher, um diese nachhaltig zu sichern und nutzbar machen. Damit sollen die Prozesse zur Gewinnung neuer wissenschaftliche Erkenntnisse und Innovationen in Forschung und Gesellschaft ermöglicht werden.

Das Land unterstützt die Hochschulen, bei denen entsprechender Bedarf besteht, bei der Ertüchtigung und dem Betrieb eines leistungsfähigen Hochschulnetzes.

Autonomie

(25) Die Hochschulen tragen auf regionaler und internationaler Ebene durch ihre Aktivitäten in Lehre, Forschung und im Austausch mit der Gesellschaft zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Ihren Betrieb gestalten die Hochschulen effizient und ressourcenschonend und setzen in Lehre und Forschung die Nachhaltigkeitsziele um. Sie entwickeln eine Nachhaltigkeitsstrategie und bauen entsprechende Strukturen an ihrer Einrichtung auf. Die Hochschulen überprüfen eine Mitarbeit am bundesweiten Verbundprojekt *Nachhaltigkeit an den Hochschulen: entwickeln – vernetzen – berichten (Hoch-n)*.

Soweit die Hochschulen zu den Berufsordnungen ergänzende Berufsleitfäden erstellen, berücksichtigen sie die Aspekte der Nachhaltigkeit und der Genderfragen. Die Hochschulen des Landes beteiligen sich an einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der LaKoG und formulieren fachliche Standards zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Berufungsverfahren in Sachsen-Anhalt. Die Einrichtung der Arbeitsgruppe obliegt der Landesrektorenkonferenz.

(26) Die Hochschulen berichten im Rahmen des Berichtswesens zum Erfüllungsstand ihrer Hochschulentwicklungspläne.

(27) Die Stellenbewirtschaftung des tariflich, beschäftigten Personals wird entsprechend der Anlage 2 *Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen* geregelt.

Sollten sich aufgrund der Verpflichtungen des Landes zum Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* die Bedingungen ändern, werden die notwendigen Anpassungen umgesetzt.

MW und Hochschulen nehmen mit der nächsten Haushaltsplanaufstellung Verhandlungen mit dem Ministerium der Finanzen über eine Abschaffung der Stellenübersichten in den Hochschulkapiteln im Einzelplan (EPL) 06 auf.

Der Stellenplan hat den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu Entscheidungen mit kapazitätsrelevanten Folgen zu genügen. Im Fall von Stellenumwidmungen oder Stellenabbau ist willkürfrei abzuwägen.

(28) Die Hochschulen beteiligen sich an der Umsetzung der Konzepte des Landes zur Energiewende bei der nicht-nachhaltigen Nutzung von fossilen Energieträgern (sog. *Kohleausstieg*).

Hochschulflächen

(29) Auf Grundlage der zwischen den zuständigen Ministerien abgestimmten Flächenbedarfe entwickelt jede Hochschule bis zum Wintersemester 2020/21 einen Flächennutzungs- und -entwicklungsplan entsprechend den Anforderungen aus der *Vereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft und den Hochschulen des Landes zum Liegenschaftsmanagement der Hochschulen in Sachsen-Anhalt* (vom 18.12.2014). Dieser bildet die Basis für die Fortschreibung der mittelfristigen Bauplanung sowie einem sachgerechten Bauunterhalt der Hochschulen. Die Hochschulen melden im Rahmen der Berichterstattung den aktuellen Stand der Flächennutzung. Neue strukturpolitische Anforderungen sind zu berücksichtigen.

MW wirkt gemeinsam mit den Hochschulen beim Ministerium der Finanzen darauf hin, einen Bauunterhalt mit einer jährlichen Steigerung von mind. +3 % zu erreichen.

Das Flächennutzungsmanagement obliegt den Hochschulen im Rahmen ihrer Budgets. Die Hochschulen können in Eigenverantwortung Budgetmittel für bauliche Maßnahmen, unter Beachtung der Regelungen der *Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung* (RLBau LSA), einsetzen.

Den Hochschulen, deren Flächenbedarfe auf Grundlage der Betrachtungen des HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V. ermittelt wurden, steht es gemäß Beschluss der Landesregierung vom 24. Juli 2018 frei, Anmietungen aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, solange dies in Übereinstimmung mit den durch die zuständigen Ministerien bestätigten Flächenkonzepten und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfolgt, vorzunehmen. Dabei ist anzustreben, dass die mit den zuständigen Ministerien abgestimmten Zielzahlen in der Fassung des für die Hochschule zu erstellenden Flächennutzungs- und -entwicklungsplans (Wintersemester 2020/21) nicht überschritten werden. Unabhängig davon sind Anmietungen im Drittmittelbereich immer möglich, soweit dies erforderlich ist und entsprechende Drittmittel für die gesamte Laufzeit der Anmietung zur Verfügung stehen, um den daraus entstehenden vorübergehenden Raumbedarf zu decken.

A.2 Aufgabenbezogene Vereinbarungen der Hochschule

(1) Die Hochschule erarbeitet und beschließt bis Ende 2020 einen Hochschulentwicklungsplan 2020/2025. Dieser beinhaltet insbesondere die Entwicklung von Mechanismen zur Steuerung von Schwerpunktbildung und Mittelverteilung für Forschung und Lehre. Hierbei sind die Ebenen von Hochschule und Fachbereichen sowie die Dimensionen *Internationalisierung* und *Digitalisierung* zu berücksichtigen.

(2) Zur Verbesserung der Auslastung der Studiengänge zum Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der bedarfsgerechten Ausbildung von Lehrkräften in Sachsen-Anhalt unterstützt die Hochschule die Ausbildung für dieses Lehramt. Dazu wird in den entsprechenden Bachelor-Studiengängen die Konfiguration der Vertiefungsrichtungen so gestaltet, dass dieser für Absolventen direkt anschlussfähig zum Studiengang M. Ed. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen wird. Die Hochschule Harz baut hierzu den Bachelor-Studiengang Ingenieurpädagogik mit den Fächern Informationstechnik und Elektrotechnik mit Schwerpunkt Automatisierungstechnik aus.

(3) Auf Grundlage der Empfehlungen des Wissenschaftsrates sowie des erreichten Fortschritts, verstärkt die Hochschule die Zusammenarbeit zwischen den Standorten Wernigerode und Halberstadt. Insbesondere soll die Einbeziehung der Studierenden in diesen Prozess verbessert werden.

Die Etablierung des Studiengangs Verwaltungsinformatik stärkt den Prozess der Zusammenarbeit zwischen den Standorten. Die Hochschule berichtet über die weitere Einbeziehung der Informatik in die Ausbildung im Fachbereich Verwaltungswissenschaften.

(4) Die Hochschule Harz strebt an, den Anteil der Weiterbildung in allen drei Fachbereichen auf dem vorhandenen hohen Niveau von insgesamt 10 % der Studierenden zu halten.

(5) Das MW unterstützt die Hochschule bei der Durchführung eines alternativen Verfahrens zu Akkreditierung im Rahmen seiner Zuständigkeit.

(6) In der Schwerpunktbildung werden gute Entwicklungschancen für die weitere Schärfung des Forschungsprofils gesehen. Die Hochschule prüft dabei die Möglichkeiten der Beteiligung an der *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen* auch unter Nutzung der eigenen Stellenpläne.

(7) Kooperationsplattformen zwischen den Hochschulen sowie zwischen Hochschulen und den außer-universitären Forschungseinrichtungen bieten das Potential für eine intensivere Vernetzung und sind geeignet, die für eine erfolgreiche Forschung erforderlich kritische Masse zu erreichen. Institutionalisierte Kooperationsplattformen, z. B. im Bereich *Industrie 4.0* können dabei auch dazu dienen, die kooperativen Promotionen zu fördern. Die Hochschule setzt daher ihre Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Hochschulen fort, um die verfügbaren Ressourcen strategisch auf Zukunftspotenziale auszurichten und den Transfer in die Wirtschaft und Gesellschaft auszubauen.

Bei einer möglichen Einrichtung einer ingenieurwissenschaftlichen Plattform unter der Federführung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg prüft die Hochschule ihre Beteiligung an dieser Plattform.

(8) Die Hochschule verstärkt ihre Internationalisierungsstrategien vor allem im Bereich der ausländischen Studierenden (*Incomings*). Die sich daraus ergebenden Möglichkeiten und Synergien sollen auch zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz der Studierenden an der HS Harz genutzt werden.

(9) Die Hochschule prüft ihre Beteiligung an der Einrichtung einer hochschulübergreifenden Stelle gegen sexualisierte Diskriminierung und Gewalt. Alternativ führt die Hochschule Harz in eigener Verantwortung geeignete Maßnahmen im Kontext des Themenbereichs ‚Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt‘ durch und berichtet darüber.

(10) Mit der Moses-Mendelsohn-Stiftung wird durch die Hochschule auch weiterhin eine enge Zusammenarbeit, z. B. im Rahmen einer Stiftungsprofessur, angestrebt.

(11) In ihrem neuen Flächennutzungs-/entwicklungsplan orientiert sich die Hochschule an der Flächenzielzahl aus dem Ergebnis der Betrachtung des HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V. in Höhe von 16.801 m². Dies schließt auch Bau- und Sanierungsmaßnahmen zur Erfüllung dieses Zieles ein. Am Ende der Zielvereinbarungsperiode wird der Stand der Umsetzung der Vorgaben sowie anhand maßgeblicher Entwicklungen (Drittmittel; Bedarfe aus Studium, Lehre und Forschung etc.) die Vorgaben erneut geprüft. Ziel ist es, den Bestand nach einer weiteren Zielvereinbarungsperiode bis 2029 in Einklang mit den Bedarfen zu bringen.

B. FINANZAUSSTATTUNG

B.1 Finanzausstattung und Aufteilung der Budgets

(1) Das Land und die Hochschulen Sachsen-Anhalts verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet sich daher auf Grundlage der in der Zielvereinbarung vereinbarten Regelungen, der Hochschule für die vereinbarte Laufzeit der Zielvereinbarung mindestens folgenden Zuschuss zu gewähren:

Haushaltsjahr 2020:	insgesamt	17.218.700 Euro
Haushaltsjahr 2021:	insgesamt	17.631.000 Euro
Haushaltsjahr 2022:	insgesamt	17.631.000 Euro
Haushaltsjahr 2023:	insgesamt	17.631.000 Euro
Haushaltsjahr 2024:	insgesamt	17.631.000 Euro

(2) Der vorgenannte Landeszuschuss enthält den Mehrbedarf aus den bisherigen Tarif- und Besoldungsrunden (einschließlich Tarif- und Besoldungsrunde 2019 mit Auswirkungen bis 2021). Für künftige Besoldungs- und Tarifsteigerungen werden für den vereinbarten Zeitraum der Zielvereinbarung Landesmittel aus dem Einzelplan 06 und bei Bedarf ergänzend aus dem allgemeinen Haushalt (Einzelplan 13) auf der Grundlage nachgewiesener Bedarfe in Höhe von 100 % des Mehrbedarfs bereitgestellt. Diese budgeterhöhenden Mittel stehen unter dem Vorbehalt der entsprechenden Beschlussfassungen zum Haushalt. Budgeterhöhende Maßnahmen in der laufenden Zielvereinbarungsperiode (z. B. Änderungen gesetzlicher und tariflicher Verpflichtungen) haben eine Neuberechnung des Budgets im Rahmen der nächsten Haushaltsplanaufstellung zur Folge.

(3) Hieraus ergibt sich derzeit ohne Berücksichtigung sonstiger budgeterhöhender Zuführungen für die Jahre 2020 bis 2024 folgende Aufteilung des Budgets:

Haushaltsjahr	Budget in Euro	
	Zuschuss Betrieb	Zuschuss Invest
2020	16.688.700	530.000
2021	17.101.000	530.000
2022	17.101.000	530.000
2023	17.101.000	530.000
2024	17.101.000	530.000

(4) Ein weiterer Bestandteil des Budgets ist ab dem Jahr 2020 ein pauschaler Inflationsausgleich, der über die Laufzeit der Zielvereinbarung jährlich kumulierend ausgereicht wird.

Für die Jahre 2020 bis 2024 ergibt sich folgende Aufteilung:

Haushaltsjahr	in Euro
	Zuschuss Inflationsausgleich
2020	27.800
2021	55.600
2022	83.400
2023	111.200
2024	139.000

(5) Zusätzlich zum Budget erhält die Hochschule begrenzt auf die Jahre 2020 und 2021 einen Zuschuss in Höhe von jeweils 38.700 EUR zur anteiligen Kompensation des Wegfalls der Langzeitstudiengebühren in Verbindung mit der Novellierung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(6) Von haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 41 LHO und sonstigen vom Ministerium der Finanzen erlassenen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen, soweit sie für den übrigen Bereich des Landeshaushalts allgemein in Kraft treten, ist die Hochschule befreit.

(7) Die Zahlbarmachung von Leistungen nach den § 10 Abs. 2 bis 4 und § 11 TVA-L BBiG an die Auszubildenden ist aus dem Hochschulhaushalt vorzunehmen.

(8) Es gelten die Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen entsprechend der Anlage 2.

(9) MW und Hochschule stimmen darin überein, dass durch nichtstaatliche, von der Hochschule erwirtschaftete, Mittel die Finanzierung des Aufgabenspektrums verbessert werden kann. Diese Mittel verbleiben in der Hochschule und wirken nicht zuschussmindernd.

B.2 Finanzmittel des Hochschulpakts 2020 und des Zukunftsvertrages „Studium und Lehre stärken“

(1) Die Bereitstellung und Verwendung der Mittel des Hochschulpakts 2020 und des Zukunftsvertrages „Studium und Lehre stärken“ sowie das dazu gehörige Berichtswesen werden im Einzelnen durch gesonderte Vereinbarungen geregelt. Die vom Bund gewährten Bundesmittel werden auf Grundlage der entsprechenden Bund-Länder-Vereinbarungen zu den beiden Programmen durch eine entsprechende Kofinanzierung sichergestellt. Die landesseitige Kofinanzierung ist bereits im Budget enthalten. Seitens der Hochschulen erfolgt eine dezidierte Nachweisführung der Mittelverwendung der Bundesmittel sowie der landesseitigen Gegenfinanzierung in den Finanzberichten.

B.3 Finanzierung von Baumaßnahmen

(1) Die Landesregierung hatte im Jahr 2008 mit dem „Perspektivprogramm Hochschulbau bis 2020 für das Land Sachsen-Anhalt“ den Neubeginn von Hochschulbaumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 431 Mio. € als Planungsgrundlage beschlossen. Die vorgesehenen Bauvorhaben wurden entsprechend ihrer Dringlichkeit in einer Prioritätenliste erfasst, die 2014 aktualisiert wurde. Gemeinsam mit dem Ministerium für Finanzen und den Hochschulen sollen Verhandlungen für ein neues Hochschulbauprogramm bis 2030 für das Land Sachsen-Anhalt aufgenommen werden. Die Umsetzung des Hochschulbauprogramms steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen Haushaltsbeschlüsse.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung wirkt gemeinsam mit den Hochschulen beim Ministerium der Finanzen darauf hin, dass die Bewirtschaftung der Mittel für Bauunterhaltung und für Kleine Baumaßnahmen den Regularien der Budgetbewirtschaftung angepasst werden.

C. BERICHTERSTATTUNG UND ERFOLGSKONTROLLE

(1) Hochschulen und MW kommen überein, dass die Berichterstattung gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und der Öffentlichkeit sämtliche vorbenannten Punkte umfasst. Es erfolgt eine jährliche Vorlage eines entsprechenden Finanzberichtes, einschließlich der Einnahmen und Ausgaben aus Leistungen für Dritte. Zudem wird die Leistungsfähigkeit der Hochschulen anhand der in Anlage 3 aufgeführten und mit den Hochschulen abgestimmten Indikatoren dargestellt. Eine inhaltliche Berichterstattung in Form von Rektoratsberichten erfolgt sowohl nach dem Jahr 2022 für die dann zurückliegenden Jahre der vorliegenden Zielvereinbarung (Zwischenbericht) als auch nach dem Jahr 2024 für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung (jeweils zum 30.06. des Folgejahres) entsprechend den in der Vereinbarung beschlossenen Aufgaben. Die Form der Berichte und Anlage können in der Laufzeit der Zielvereinbarung nach Abstimmung der Vertragsparteien den aktuellen Erfordernissen angepasst werden.

(2) Die Hochschulen berichten einmal jährlich nach dem mit dem MW abgestimmten Berechnungsmodus die Kapazitäten und überprüfen die Auslastung des gesamten Studienangebots unter Beachtung der in A.1 getroffenen Regelungen hinsichtlich der Schließung von unterausgelasteten Studiengängen.

D. LAUFZEIT

(1) Die Zielvereinbarung wird für den Zeitraum 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024 abgeschlossen.

(2) Die Unterzeichnung der vorliegenden Zielvereinbarung steht unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlussfassung des Landtags zur im Teil B aufgeführten Finanzausstattung. Sollte aufgrund von Haushaltsbeschlüssen die Finanzausstattung geringer ausfallen, nehmen beide Seiten unverzüglich Verhandlungen über die Fortschreibung und ggf. Anpassung der Zielvereinbarungen auf.


(3) Beide Seiten werden rechtzeitig vor dem Auslaufen der Vereinbarung Verhandlungen über die Fortschreibung aufnehmen, damit die Hochschule auch über 2024 hinaus Planungssicherheit erhält.

(4) Sollten sich im Geltungszeitraum dieser Zielvereinbarungen die zitierten Vorschriften des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ändern, werden die Zielvereinbarungen unter Berücksichtigung ihrer Ziele und vereinbarten Inhalte entsprechend angepasst.

Magdeburg, den 22. Juni 2020



Professor Dr. Armin Willingmann
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt



Professor Dr. Folker Roland
Rektor
Hochschule Harz

Lehrebezogene - Profile Hochschule Harz

Fachbereich	Lehrprofile
1 Automatisierung und Informatik	Ingenieurwissenschaften Automatisierungstechnik Mechatronik Erneuerbare Energien Wirtschaftsingenieurwesen Ingenieurinformatik Angewandte Informatik Kommunikationsinformatik e-Administration Wirtschaftsinformatik Mobile Systeme Medieninformatik Medien- und Spielekonzeption Data Science
2 Verwaltungswissenschaften	Verwaltungswissenschaften Öffentliches Recht Verwaltungsökonomie Public Management eGovernment Wirtschaftsförderung EU-Studien
3 Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften Betriebswirtschaftslehre Dienstleistungsmanagement Tourismusmanagement Wirtschaftspsychologie Data Analytics

Diese Lehrprofile schließen in allen drei Fachbereichen die internationalen Bezüge – auch durch eigene Studiengänge – ein.

Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen

Für die Bewirtschaftung der zugewiesenen Zuschüsse und sonstigen Zuführungen durch die Hochschule gelten auf der Grundlage der im Haushaltsplan des Landes erteilten Ermächtigungen nachfolgende Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen. Auf sonstige Zuweisungen (z. B. Sonderzuweisungen aus zentraler Bewirtschaftung), die der Hochschule außerhalb des Budgets zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, finden die Finanzierungs- und Bewirtschaftungsregelungen keine Anwendung.

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes

Die Hochschule stellt ihren Wirtschaftsplan (WPL) nach der Haushaltssystematik für den Landeshaushalt und nach den Vorgaben des Ministeriums der Finanzen für die Anmeldung der Entwürfe zu den Haushaltsplänen in entsprechender Anwendung der Nr. 2.1 des Grundsaterlasses zu den Landesbetrieben pp. (RdErl. des MF vom 11. Juli 2012 – MBl. LSA 2012, S. 464) auf. Der Wirtschaftsplan wird als Anlage zu den Zuschusstiteln im Landeshaushalt vom Landtag beschlossen und veröffentlicht.

2. Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben

Die für die Hochschule vorgesehenen Zuschüsse werden zur Finanzierung aller Hochschulausgaben zugewiesen (Grundsatz der Gesamtdeckung aller Ausgabemittel untereinander).

- a) Die von der Hochschule nach Maßgabe des jeweils geltenden Hochschulgesetzes und eventuell auf der Grundlage des Allgemeinen Verwaltungskostenverfahrensgesetzes erhobenen Gebühren und Entgelte stehen der Hochschule zusätzlich zum Budget als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung.
- b) Mehrausgaben sind durch Einsparungen aus dem verfügbaren Gesamtbudget zu erwirtschaften.
- c) Vom Grundsatz der Gesamtdeckung ausgenommen sind die durch gesonderten Haushaltsvermerk im Wirtschaftsplan der Hochschule ausgewiesenen Haushaltsstellen (z. B. projektgebunden zugewiesene Mittel und Drittmittel). Die zweckgebundenen Projektzuweisungen werden mit Auflagen zur Qualitätssicherung und -kontrolle verbunden.
- d) Dem Grundsatz der Selbstversicherung entsprechend versichert das Land seine Risiken für Schäden und Vermögen nicht und trägt im Schadensfall die entstehenden Kosten aus Haushaltsmitteln (vgl. VV Nr. 11 zu § 34 LHO). An der Hochschule anfallende Ausgaben für Schadensfälle werden bis zu insgesamt 25.000 Euro im Haushaltsjahr aus dem Budget finanziert. Nachweise der Schadensfälle einschließlich der vorgenommenen Regressprüfungen werden im Rahmen der Rechnungslegung festgestellt.
- e) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel (Zuweisungen zum Budget, sonstige Einnahmen und vorhabenbezogen zugewiesene Haushaltsmittel) werden von der Hochschule innerhalb der Laufzeit der Zielvereinbarung in voller Höhe in das Folgejahr übertragen und stehen ihr uneingeschränkt mit Beginn des neuen Haushaltsjahres für die jeweilige Zweckbestimmung zur Verfügung. Die Übertragung der nicht verbrauchten Mittel erfolgt zum Jahresabschluss ausgabeseitig als Übertrag in das Folgejahr und einnahmeseitig als Übertrag aus dem Vorjahr bei den entsprechenden Haushaltsstellen im Wirtschaftsplan der Hochschule.
- f) Land und Hochschule bekennen sich zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Hochschulentwicklung und verpflichten sich, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Förderprogramme des Bundes, der EU und anderer Förderinstitutionen mitzufinanzieren. Land und Hochschule stimmen Näheres im Einzelfall ab.
- g) In entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 3 LHO gleicht die Hochschule Überschreitungen der verfügbaren Ausgaben im Vereinbarungszeitraum vollständig aus.

3. Sonstige Bewirtschaftungsregelungen

3.1. Überjährige Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Mittel

Nicht vorhabengebunden übertragene Haushaltsmittel aus den Vorjahren stehen für alle Hochschulzwecke zur Verfügung. Sofern nach den Regelungen des Landes bei der Bewirtschaftung und Inanspruchnahme dieser Mittel andere fachlich zuständige Stellen des Landes zu beteiligen sind, stellt die Hochschule die erforderliche Beteiligung sicher. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes entscheidet das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der Hochschule über die weitere Verwendung der verbliebenen, nicht in Anspruch genommenen Mittel.

Für vorhabengebunden übertragene Haushaltsmittel, Drittmittel und sonstige zweckgebundene Mittel gelten die dazu erlassenen Regelungen. Dem Ausschuss für Finanzen ist am Beginn des II Quartals 2025 nach Abschluss der Zielvereinbarungsperiode 2020–2024 über die Höhe der am Ende der Laufzeit der Zielvereinbarungen verbleibenden und nach 2025 zu übertragenden Budgetmittel je Hochschule sowie über deren mit Maßnahmen unteretzte Verwendung zu berichten.

3.2. Kfz-Beschaffung

Die Beschaffung von Ersatzfahrzeugen (Dienst-Kfz), die durch unvorhergesehene Umstände notwendig geworden ist, kann die Hochschule im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel unter Beachtung der Kraftfahrzeugrichtlinien (KfzR) – RdErl. des MF vom 08. November 2002 (MBI. LSA 2002, S. 1229), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 07. November 2017 (MBI. LSA 2017, S. 734) in eigener Zuständigkeit vornehmen.

Die entsprechenden Nachweise sind im Rahmen der Finanzberichterstattung und im nächsten Wirtschaftsplan vorzunehmen.

3.3. Stellenwirtschaftliche Regelungen

- a) Die Hochschule kann im Tarifbereich im Umfang von maximal 25% der Drittmittel und Hochschulpaktmittel zusätzliche unbefristete Stellen ausbringen. Die Ermittlung der Bedarfe für den zusätzlichen Stellenpool ist an der Hochschule so realistisch wie möglich zu bemessen (unter Berücksichtigung mittelfristig erkennbarer bzw. zu erwartender Mittelschwankungen), zu dokumentieren und durch die Hochschulleitung dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung zu übermitteln. Die zusätzlichen unbefristeten Stellen werden bei Titel 428 92 ausgewiesen und können aus dem Budget und/ oder aus Drittmitteln bzw. Hochschulpakt-/ Zukunftsvertragsmitteln finanziert werden. Die tarifgerechten Eingruppierungen sind anhand einer Arbeitsplatzbeschreibung sicherzustellen. Der Hochschule obliegt die vollumfängliche und nachhaltige Finanzierungsverantwortung dieser Stellen (Selbststeuerung der Hochschule). Sollte aufgrund bundesseitiger Forderungen im Rahmen des Zukunftsvertrages „Studium und Lehre stärken“ eine Erhöhung dieses Anteils erforderlich sein, so wird sich das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung mit dem Ministerium der Finanzen zur Umsetzung der Forderungen ins Benehmen setzen.
- b) Weiterhin werden befristete Abweichungen im Sinne des § 49 Abs. 7 LHO unter der Voraussetzung eines unabdingbaren vordringlichen Personalbedarfs und entsprechender gesetzlicher Ermächtigungen im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Haushalt der Hochschule zugelassen. Die notwendige Einwilligung des Ministeriums für Finanzen gilt als erteilt, wenn die Umsetzung der Hochschulstrukturplanung nicht beeinträchtigt wird. Die zusätzlichen befristeten Stellen werden bei Titel 429 96 mit einem neuen kw-Vermerk („kw zum ...“) ausgewiesen und aus dem Budget der Hochschule finanziert. Die tarifgerechten Eingruppierungen sind anhand einer Arbeitsplatzbeschreibung sicherzustellen. Der Hochschule obliegt die vollumfängliche Finanzierungsverantwortung dieser Stellen.
- c) Die unter a) und b) genannten Regelungen sind nicht an die Laufzeit der Zielvereinbarungen gebunden. Der unter a) ermittelte Stellenpool kann bei Bedarf, spätestens mit der nachfolgenden Zielvereinbarung angepasst werden.

- d) Die Hochschule wird ermächtigt, über die in der Zweiten Anlage zum Haushaltsgesetz 2020/21 „Allgemeine Bestimmungen zu den Stellenplänen, Stellenübersichten, Bedarfsnachweisen und Vollzeitäquivalenten für die Haushaltsjahre 2020/21 (Allgemeine Bestimmungen 2020/21)“ geregelten Tatbestände mit Ausnahme der Nr. 1 Abs. 2, Nr. 3 und Nr. 4 in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Die für Nr. 1 Abs. 2 mit Erlass des Kultusministeriums vom 29. Dezember 2005 getroffene Regelung gilt fort. Unter der Voraussetzung entsprechender gesetzlicher Ermächtigungen gilt die notwendige Einwilligung des Finanzministeriums als erteilt, wenn die Umsetzung des Hochschulstrukturplanes nicht beeinträchtigt ist. Entsprechende Stellen und Vermerke sind bei Titel 429 92 auszubringen (Leerstellen sind unverändert zu veranschlagen).
- e) Die unter a) bis c) getroffenen Regelungen werden zugelassen, sofern keine Investitionsmittel (HG 7 und 8) zur Deckung der Personalausgaben herangezogen werden. Die Veränderungen der Anzahl und der Wertigkeit der Stellen sind dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung im Rahmen der jährlichen Berichterstattung anzuzeigen und im nächsten Haushaltsplan auszuweisen. Zudem gilt die Berichterstattung zur stellenbezogenen Personalbewirtschaftung zum Finanzbericht fort.

4. Hinweise zum Zahlungsverkehr und zum Jahresabschluss

Die Hochschule bewirtschaftet alle an der Einrichtung zu verwaltenden Einnahmen und Ausgaben in eigener Zuständigkeit und außerhalb des Landeshaushaltes. Der Betrieb der hochschuleigenen Zahlstelle erfolgt auf der Grundlage der hierzu erlassenen Dienstanweisung. Änderungen und Ergänzungen zur Dienstanweisung sind dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung anzuzeigen und zu genehmigen.

Die Beiträge zur Rechnungslegung und die Berichterstattung zum Jahresabschluss richten sich nach den Regelungen des Landes, soweit nicht gesondert geregelt.

5. Festlegungen zu Finanzberichten

- Zwischenfinanzbericht (per 30. Juni) zum Ende des Folgemonats im laufenden Haushaltsjahr
- Finanzbericht zum Jahresabschluss (per 31. Dezember) zum 01. April des Folgejahres

Die an die Hochschulen am 29. März 2012 übermittelten Formblätter zum Finanzbericht sind weiterhin gültig.

Als Teil der Nachweise der hochschuleigenen Zahlstelle zur Rechnungslegung wird die Übersicht „Zusammenfassung zum Jahresabschluss der Hochschule“ vorgelegt. Die Termine hierzu werden im jährlichen Erlass zu Jahresabschluss und Rechnungslegung des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung bekannt gegeben.

ANLAGE 3

Berichterstattung 20XX: Hochschulen des Landes im quantitativen Vergleich

Nr.	Indikator	Geschlecht	Termin	Bemerkung	inklusive	exklusive
A Ausstattung / Finanzierung						
Finanzierung						
1	Landeszuschuss im Hochschulkapitel [1.000 Euro]		Vorjahr	Zuweisungen Kap. 0602, TG 90 Eintragung seitens des MW		Medizin
2	Professorenstellen		Vorjahr	lt. Stellenplan im HPL inkl. Rektoren- und Präsidentenstellen	W3, W2, TG 96, Leerstellen	W1, Medizin
Infrastruktur / Bausubstanz						
3	Flächen [qm] Ziel		Vorjahr	gemäß abgestimmter Vorgaben in der baulichen Entwicklungsplanung lt. Zielvereinbarung. Die Bedarfsermittlung erfolgt durch DZHW - ehem. HIS.		
4	Flächen [qm] Ist		Vorjahr	HIS FVS-GX Report Bau 110 (Gebäude-liste HNF)		
5	Bauinvestitionsmittel [Euro]		Vorjahr	Wird durch MF zu-gearbeitet.		
B Studium und Lehre						
Studium						
6	Studienplatzzahlen (Zielzahlen)		20XX	gemäß Hochschul-strukturplanung		
7	errechnete Aufnahmekapazität grundständiges kapazitätsrelevantes Studienangebot (äquivalente Studienanfängerplätze)		WSVorjahr	aus dem Bericht zur Aufnahmekapazität		
8	errechnete Aufnahmekapazität weiterführendes kapazitätsrelevantes Studienangebot (äquivalente Studienanfängerplätze)		WSVorjahr			
9	kapazitätsrelevantes Studienangebot		WSVorjahr			
10	davon zulassungsbeschränkt		WSVorjahr			
Personalstruktur						
				Statistisches Bundesamt->Tabelle 5.1_Amts-Dienstbezeichnung-> nachfolgend am Bsp. MLU: 010 = Universitätsprofessoren 050 = Juniorprofessoren 130 = Oberassistenten 220 = wiss. und künstler. Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis 330 = Lektoren 340 = Sonst. Lehrkräfte für besondere Aufgaben 410 = Professoren und Gastprofessoren (nebenberuf.) 510 = Lehrbeauftragte 610 = wiss. Hilfskräfte 630 = studentische Hilfskräfte 710 = Verwaltungspersonal 720 = Bibliothekspersonal 730 = Technisches Personal 740 = Sonstiges Personal 770 = Auszubildende 780 = Praktikanten 860 = Sonstige Hilfskräfte		
11	Personal Gesamt (VZÄ)	m	Vorjahr		TG 91 / TG 96; Vertretungsprof.	Medizin
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
12	davon Vollzeit	m	Vorjahr			Medizin

		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
13	dav on Wissenschaftler	m	Vorjahr		W3/W2/W1, C3/C4, C2-Prof., OberAss. Obering., Hochschuldozent, Assistent, Aka. Rat, befr. Wiss. MA, unbefr. wiss. MA., LfbA, TG 96; Vertretungsprof.	Medizin
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
14	dav on Wissenschaftler ohne LfbA	m	Vorjahr		W3/W2/W1, C3/C4, C2-Prof., OberAss. Obering., Hochschuldozent, Assistent, Aka. Rat, befr. Wiss. MA, unbefr. wiss. MA., LfbA, TG 96; Vertretungsprof.	LfbA, Medizin
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
15	dav on Professoren	m	Vorjahr		W3/W2, C3/C4, TG96, Vertretungsprof.	W1, Medizin
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
Studierende						
16	Studienanfänger 1. Hochschulsesemester	m	Vorjahr	Studienanfänger, die noch nie in Deutschland oder im Ausland studiert haben	1. Hochschulsesemester, 1. Fach	Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifikate, Beurlaubte, Gasthörer, Studienkollegiate
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
17	Studienanfänger 1. Fachsemester	m	Vorjahr	Grundständiges Studium (kein zweiter Antrag) und Master	1. Fachsemester, 1. Fach, Bachelor und Staatsexamen	Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifikate, Beurlaubte, Gasthörer, Studienkollegiate, Unterrichtserlaubnis an die Förderstufe an Sekundarstufe, Konzertexamen, Master, MA 2-fach, legum magister, sonstiger Abschluss, ohne Abschluss (Prüfung im Ausland), Prüfungspool, Austauschstudierende
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
18	Studierende	m	WSVorjahr	Studierende ohne Abschluss: Erstein-schreiber, Neuein-schreiber, Rückmel-der, Haupt.-und Neben-hörer nach dem 1. Fach	1. Fachsemester, 1. Fach, Bachelor und Staatsexamen	bestandene Endprüfung (BE), endgültig nicht be-standen (NE)
		w	WSVorjahr			
		i	WSVorjahr			

	Abschlüsse			nach dem 1. Fach Signaturen basieren auf dem Schlüssel- verzeichnis 5 Ab- schlussprüfung der Schlüsselverzeich- nisse für die Stu- denten- und Prü- fungsstatistik, Pro- movierendenstatis- tik. Die 1. Ziffer der Sig- natur gibt jew eils an: 1 = Erststudium 2 = Zw eitstudium 3 = Aufbaustudium 4 = Ergänzungs-, Erw eiterungs- und Zusatzstudium 5 = Promotionsstu- dium 6 = Weiterbildungs- studium 7 = Konsekutives Masterstudium 8 = Weiterstudium bzw . Prüfungswie- derholung zur Ver- besserung der Prü- fungsnote 9 = Kein Abschluss		
19	Absolv enten insgesamt	m	Vorjahr		1. Fach, nur erfolgreiche Abschlüsse	Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifika- te, Beurlaubte, Gast- hörer, Studienkollegiate
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
20	dav on Bachelor	m	Vorjahr	182, 282, 482, 882 = Bachelor	1. Fach, nur erfolgreiche Abschlüsse	Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifika- te, Beurlaubte, Gast- hörer, Studienkollegiate
		w	Vorjahr	168, 268, 368, 868 = Bachelor (2-fach)		
		i	Vorjahr			
21	dav on Master	m	Vorjahr	288, 388, 488, 788, 888 = Master	1. Fach, nur erfolgreiche Abschlüsse	Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifika- te, Beurlaubte, Gast- hörer, Studienkollegiate
		w	Vorjahr	269, 369, 469, 769, 869 = Master (2- fach)		
		i	Vorjahr			
22	dav on Staatsprüf ung	m	Vorjahr	08 = Staatsprüfung, 21 = Erste Staats- prüfung für das Lehramt an Grund- schulen, 24 = Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Se- kundarschulen, 25 = Erste Staatsprü- fung für das Lehr- amt an Gymnasien, 26 = Erste Staats- prüfung für das Lehramt an Förder- schulen	1. Fach, nur erfolgreiche Abschlüsse	Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifika- te, Beurlaubte, Gast- hörer, Studienkollegiate
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
23	dav on sonstige Abschlüsse	m	Vorjahr	104, 204, 804 = Kirchlicher Ab- schluss	1. Fach, nur erfolgreiche Abschlüsse	Medizin, Promotionen, Beurlaubte, Gasthörer, Studienkollegiate
		w	Vorjahr	111, 211, 311, 411, 811 = Diplom 680 = Weiterbildung (Sonstiger künstleri- scher Abschluss)		
		i	Vorjahr	688 = Weiterbildung (Master an Univer- sitäten)		
Leistungsindikatoren für Lehre						
24	Studierende in der Regelstudienzeit (RSZ)	m	WSVorjahr	Regelstudienzeit; Fachsemester unter Berücksichtigung	1. Fach	Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifika- te, Beurlaubte, Gast- hörer, Studienkollegiate
		w	WSVorjahr			
		i	WSVorjahr			

				von Teilzeitsemestern		
25	ausländische Studierende	m	WSVorjahr	keine deutschen Staatsbürger		Medizin, Promotionen, Weiterbildung/Zertifikate, Beurlaubte, Gasthörer, Studienkollegiate
		w	WSVorjahr			
		i	WSVorjahr			
26	Betreuungsrelationen (Studierende in der RSZ / Wissenschaftler)	m	WSVorjahr	Z24 / Z13		
		w	WSVorjahr			
		i	WSVorjahr			
27	Abbrecherquoten*					
c	Forschung					
	Forschung allgemein					
28	Sonderforschungsbereiche		Vorjahr			
29	Patente / Erfindungen		Vorjahr			
	Stipendiaten					
30	Stiftungs- und Sonderprofessuren		Vorjahr	jede Art von Stiftungsprofessur, Sonderprofessur = gemeinsam mit außeruniversitärer Einrichtung ordentlich berufen		Medizin, Vertretungsprofessur
31	Stipendiaten/Preisträger Avh-Stiftung		Vorjahr			
32	DAAD-Stipendiaten zu Promotion		Vorjahr			
	Wissenschaftlicher Nachwuchs					
33	Habilitationen	m	Vorjahr			
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
34	kooperative Promotionen	m	Vorjahr	lt. § 17 abs. 6 des HSG LSA	an MLU: HIS SOSPOS Schlüssel 03 = Kooperation mit FH 04 = Kooperation mit außeruniversitärer Forschungseinrichtung	Schlüssel 05 = Kooperation mit Wirtschaft
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
35	Promotionen	m	Vorjahr	Schlüssel "506"		
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
36	Juniorprofessoren	m	Vorjahr		W1	
		w	Vorjahr			
		i	Vorjahr			
37	Graduiertenkollegs mit Sprecherfunktion		Vorjahr			
	Drittmittel					
				Drittmittelausgaben gem. Definition des statist. Bundesamtes, Fachserie 11, Reihe 4.3.2		Medizin
38	Drittmittel [1.000 Euro] insgesamt		Vorjahr			
	davon unter anderem					
	EU		Vorjahr			
	davon Forschungsrahmenprogramm / Horizont 2020		Vorjahr			
	davon Strukturfonds		Vorjahr	ohne Abzug Kofinanzierungsanteil		
	Bund (BMBF, BMWi u.a.)		Vorjahr			
	DFG		Vorjahr	nur mit Sprecherfunktion		
	Wirtschaft		Vorjahr	ohne Stiftungsprofessuren		

	davon regionale Wirtschaft		Vorjahr	Aussage MW: politischer Raum Mitteldeutschland: Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen		
	Land		Vorjahr			

Quelle: Hochschulen, MW, ohne Medizin;

m=männlich, w=weiblich, i=insgesamt

* derzeit nicht verfügbar